

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 23. März 2021

Die Wichtigsten Punkte im Überblick:

GOTTESDIENSTE

- **2 Meter Abstand** halten zu Personen die nicht zur Familie gehören
- **FFP2-Masken Pflicht:** ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren
Schwangere und Kinder zwischen 6 und 14 Jahren dürfen Mund-Nasen-Schutz tragen
- **Hände desinfizieren** beim Eingang
- **Handkommunion** wird dringend empfohlen
- **Kein Gemeinde- oder Chorgesang:** nur Kantor bzw. bis zu 4 Solisten mit Gesang oder Instrument gestattet

TAUFEN UND TRAUUNGEN

Taufen

Können im kleinsten Rahmen gefeiert werden. Keine bestimmte Zahl der Mitfeiernden, bitte auf die **Familie des Täuflings und der/des Taufpaten** beschränken.

Trauungen

Können im kleinsten Rahmen gefeiert werden. Keine bestimmte Zahl der Mitfeiernden, Einschränkung bei der Trauungsfeier auf die **Familien der Braut und des Bräutigams sowie die Trauzeugen.**

BEGRÄBNISFEIERN

An der Beisetzung bzw. Verabschiedung auf dem Friedhof können derzeit nur **50 Personen** teilnehmen, für den Seelengottesdienst in der Kirche gelten die Regelungen wie für normale Gottesdienste.

Durch die Corona-Pandemie ist das Aufschreiben von Heiligen Messen bzw Ewig Licht derzeit in gewohnter Weise nicht möglich.

Für die Trauergemeinde, die nicht am Begräbnis teilnehmen kann, gibt es meistens die Möglichkeit sich vom Verstorbenen in der Aussegnungshalle zu verabschieden.

Dabei gibt es auch die Möglichkeit mit vorbereiteten Kuverts eine Heilige Messe oder ein Ewig Licht für den lieben Verstorbenen zu bestellen. Auf dem Kuvert kann das gewünschte angekreuzt und der Name des Spenders notiert werden. Der Geldbetrag wird ins Kuvert gegeben und kann dann im Postkasten des Pfarrhofes abgegeben werden.

Natürlich können heilige Messen auch zu den Kanzleistunden im Pfarrhof oder per E-Mail bestellt werden.

FIRMUNG

Die aktuelle Planung der Vorbereitung und der Termine für die Firmungen können beibehalten werden.

Ob die Termine auch so eingehalten werden können, kommt auf die dann aktuell geltenden Regelungen und Verordnungen an.